

# **LKH wird verurteilt, die Kosten für CPAP zu übernehmen**

Abgeschickt von Urteil des Landgerichts Lüneburg (Berufung) vom 11.8.2000 am 30 Dezember, 2000 um 12:01:26:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

Aktenzeichen 8 S 45/00 (Berufung) gegen Urteil des Amtsgerichts Lüneburg (12 C 496/99)

LKH wird verurteilt, dem Patienten die Kosten für CPAP + Zinsen zu ersetzen.

Begründung: Auch nicht aufgezählte Hilfsmittel sind erstattungsfähig, die Erwartung der Krankenversicherung, die Hilfsmittel abschließend aufgeführt zu haben, erscheint nicht schutzwürdig.

---

## **Berufung der Privatversicherung wird zurückgewiesen**

Abgeschickt von Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 18.9.1996 am 30 Dezember, 2000 um 12:08:26:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

Aktenzeichen 7 U 249 / 95 (Berufung) 3 O 21/95 (Urteil)

Die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten Hilfsmittel genügen nicht, um von einer abschließenden Aufzählung auszugehen.

# **Klage auf Kostenübernahme durch LKH Lüneburg abgewiesen**

Abgeschickt von Urteil des Amtsgerichts München vom 1.10.1999 am 30 Dezember, 2000 um 12:04:57:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

Aktenzeichen 274 C 16861/99

Urtümlicherweise wurde bei der Klagebegründung von CPAP als "Heilmittel" statt als "Hilfsmittel" gesprochen.

## **Klage gegen Central KV abgewiesen**

Abgeschickt von Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 7.3.1996 am 30 Dezember, 2000 um 11:55:25:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

Aktenzeichen 31(?)C574/95

Die Klage des Patienten gegen die Central Krankenversicherung wird abgewiesen mit der Begründung, dass das CPAP und der Luftbefeuchter (Hilfsmittel) nicht in der "abschließenden Aufzählung" des §4 Nummer 5a TB/KK 76 aufgeführt und daher erstattungsfähig sind.

---

## **Central musste nicht zahlen**

Abgeschickt von Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 1.12.1999 am 03 Oktober, 2000 um 11:53:02:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

Der private Krankenversicherer - hier die Central - muss das Beatmungsgerät nicht bezahlen.

Aus der Begründung:

"Der zwischen den Parteien bestehende Krankheitskostenversicherungsvertrag sieht eine Kostenerstattung für das Überdruckbeatmungsgerät nicht vor.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Tarif KN und den Rahmenbedingungen 1994 (RB/KK 94) sowie den Tarifbedingungen (TB/KK 94). Dort ist in § 5 der Umfang der Leistungspflicht der Beklagten beschrieben. In § 5 Abs. 4 sind die erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel abschliessend aufgezählt. Ein Überdruckbeatmungsgerät gehört nicht dazu. Eine ergänzende Auslegung kommt angesichts der klaren Formulierung nicht in Betracht. Die Tarifbestimmung konkretisiert den Leistungsrahmen des Versicherers und schränkt ihn zulässigerweise ein. Wer eine private Krankenversicherung abschliesst, kann nicht erwarten, dass er damit so versichert ist, wie er es als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse wäre (vgl. BGH VersR 91, 911, 912)."

Abgeschickt von xxx am 19 September, 2000 um 12:18:24:

Antwort auf: Kostenübernahme für CPAP-Gerät von Martin Stoklossa am 18 September, 2000 um 16:02:32:

: Nach welchen Richtlinien übernehmen Krankenkassen die nicht unerheblichen Kosten für CPAP-Geräte?

: Da meine Krankenkasse nach Tarif nur 80% der Kosten für Hilfsmittel übernimmt, habe ich vor Jahren bei einer privaten Krankenkasse eine Restkostenversicherung abgeschlossen.

: Die Kasse verweigert die Bezahlung der Restkosten, da CPAP-Geräte nicht im Verzeichnis der erstattungsfähigen Hilfsmittel aufgeführt sind.

---